

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg4>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 4 (2004)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg04/264-268>

Rg **4** 2004 264–268

Barbara Dölemeyer

Bilder als Zeichen alten Rechts

Die Sammlung Frölich

Bilder als Zeichen alten Rechts

Die Sammlung Frölich

Zeichen der Herrschaftsausübung, der Gerichtsbarkeit und der Marktfreiheit, öffentlich angebrachte Maße und Gewichte zur Kontrolle des Wirtschaftslebens, mittelalterliche und frühneuzeitliche Gerichtsstätten, Orte und Gegenstände des Strafvollzugs, die der Rechtshistoriker Karl Frölich in den dreißiger bis fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts auf große Glasplatten gebannt hat, berichten anschaulich von der Rechtsausübung vergangener Epochen, indem sie »Sachzeugen des Rechtslebens« abbilden. Die Platten dieser umfangreichen Fotosammlung werden derzeit durch die Bibliothek des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte eingescannt, um die Bilder der Forschung zu erhalten und zur Verfügung zu stellen. Ein Teil der »Sammlung Frölich« befindet sich heute in der Obhut von Prof. Dr. Gerhard Dilcher, Frankfurt am Main. Ein weiterer, größerer Teil, ist nach München ins Leopold-Wenger-Institut gelangt (Prof. Dr. Hermann Nehlsen); auch diese Bilder werden nun durch Scannen mit der »Frankfurter Partie« virtuell zusammengeführt.

Karl Frölich (geb. 14.4.1877 in Oker/Harz – gest. 29.4.1953 in Gießen) lehrte ab 1923 als ordentlicher Professor an der juristischen Fakultät in Gießen und befasste sich seit den dreißiger Jahren mit dem damals relativ neuen Forschungsgebiet der rechtlichen Volkskunde und Rechtsarchäologie. Er setzte sich für die Errichtung eines »Instituts für Rechtsgeschichte an der Universität Gießen« ein und begründete eine Schriftenreihe »Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde«, von der 1938 bis 1946 fünf Hefte in Gießen erschienen. Besonders förderte er die Inventarisierung und Kartographierung der

noch bestehenden »Rechtsdenkmäler«. Viele seiner Einzelschriften und Aufsätze befassen sich mit prinzipiellen Fragen, Methodik und Zielen der rechtsarchäologischen und rechtlich-volkswissenschaftlichen Forschung. Die von ihm zusammengetragene große Sammlung alter Rechtsdenkmäler – meist selbst fotografiert – birgt wertvolles Material für neue rechtsarchäologische und rechtsikonographische Fragestellungen.

Die Rechtsarchäologie, die sich mit den materiellen Überresten der Rechtsvergangenheit, den Örtlichkeiten und Gegenständen, also Realien befasst (»rechtliche Realienkunde« wäre ein möglicher Ausdruck), hat ihre vorwiegend nicht-schriftlichen Gegenstände als Quellen mit der Archäologie gemeinsam, ihre Methoden nimmt sie hingegen aus der Rechtsgeschichte. Sie kann dazu beitragen, die Rechtsnormen und vor allem die historische Rechtswirklichkeit in einzelnen Orten und Regionen zu rekonstruieren und zu interpretieren. Obgleich die Rechtsikonographie Darstellungen von Recht, Gerechtigkeit, Rechtsausübung mit speziell rechtshistorischem Erkenntnisinteresse und nicht unter kunsthistorischem Blickwinkel betrachtet, können in der Kunstgeschichte entwickelte Methoden rezipiert werden, wie dies etwa neuere Vorschläge für eine Rechtsikonologie und Rechtsikonik beinhalten. Für beide Betrachtungsweisen und Forschungsansätze kann die umfangreiche Fotosammlung Frölich im Vergleich mit heute noch sichtbaren Orten und Gegenständen herangezogen werden, was eine kleine Reihe von Gegenüberstellungen mit aktuellen Fotografien zeigt.

Barbara Dölemeyer



Auswahl aus den Publikationen Karl Frölichs

1. Probleme der Rechtskartographie, in: VSWG 27 (1934) 40 ff.
2. Die Schaffung eines »Atlas der rechtlichen Volkskunde für das deutschsprachige Kulturgebiet«, in: Hessische Blätter für Volkskunde, Bd. 36, Gießen 1937, 84–112.
3. Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf südwestdeutschem Boden, besonders in Hessen und den Nachbargebieten (Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde, Heft 1), Tübingen 1938.
4. Alte Dorfplätze und andere Stätten bäuerlicher Rechtspflege (Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde, Heft 2), Tübingen 1938.
5. Mittelalterliche Bauwerke als Rechtsdenkmäler, Tübingen 1938.
6. Zur Verfassungstopographie der deutschen Städte des Mittelalters, in: ZRG GA 58 (1938) 275–310.
7. Rechtsgeschichtliche Probleme der Wüstungsforschung, bes. im hessischen Raume, in: Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft 13 (1939) 93–122.
8. Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege in Sachsen, Schlesien und den anstoßenden Gebieten, in: Mitteldeutsche Blätter für Volkskunde 14 (1939) 65–82.
9. Die Errichtung eines Instituts für Rechtsgeschichte an der Universität Gießen, in: Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft 14 (1940) 10–13.
10. Überlieferte Normalmaße des Mittelalters, besonders in Hessen und seiner Umgebung, in: Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft 15 (1941) 12–19.
11. Rechtsgeschichte und Wüstungskunde, in: ZRG GA 64 (1944) 277–318.
12. Stätten mittelalterlicher Rechtspflege im niederdeutschen Bereich, Gießen 1946 (Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde, Heft 4).
13. Denkmäler mittelalterlicher Strafrechtspflege in Ost- und Mitteldeutschland, Gießen 1946 (Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde, Heft 5).
14. Neue Wege und Ziele der Rechtswahrzeichenforschung, in: VSWG 33 (1940) 69–81.
15. Die rechtliche Volkskunde als Aufgabenbereich der deutschen Universitäten. Sachstandbericht und Ausblicke, in: Hessische Blätter für Volkskunde 41 (1950) 182–192.
16. Das Rätsel der Steinkreuze, in: Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft, Bd. 19 (1950) 59 ff.

Freigericht Kaichen (Abb. S. 264)

Das »Freigericht« in Kaichen (bei Karben in der Wetterau) war der Platz der Gerichtssitzungen des Obergerichts der freien Grafschaft Kaichen, zu der 16 Orte der südlichen Wetterau gehörten. Das Gericht war getragen von den hier begüterten Grundherren, wurde später der Reichsburg Friedberg einverleibt und blieb formell auch nach 1475 und bis zum Übergang an das Großherzogtum Hessen-Darmstadt 1806 bestehen.

Die steinernen Bänke der Gerichtsschöffen stammen aus dem 15. Jahrhundert; der runde Sockel gehörte zu einer 1562 errichteten Gerichtssäule und wurde 1820 hierher versetzt.

FRÖLICH (Nr. 2); KARL GLÖCKNER, Das Reichsgut im Rhein-Maingebiet, in: AHGA NF 19, 1935, S. 17 f.; DIETER WOLF, Das Freigericht Kaichen, in: Karbener Heft 4 – »1150 Jahre Karben 827–1977«, ND 1994, Karben 1994, 84 f.

Rüegerichtshütte Volkmannde (182)

War es zunächst meist ein Ort unter freiem Himmel, der dem Gericht diente, so ging man später zu einer teilweisen Überdachung über, die gegen Witterungseinflüsse schützen sollte. In einem Kapitular von 809 erlaubte Karl der Große, bei schlechtem Wetter unter einem Dach Gericht zu halten. Später erfolgten die Sitzungen oft in einem zu diesem Zweck erbauten, halb

offenen bzw. einem geschlossenen Gebäude, das je nach Region unterschiedlich bezeichnet wurde (im süddeutschen Raum etwa als »Gerichtslaube«). Häufig hatten diese Gebäude auch noch andere Funktionen (Rathaus, Spielhaus, Zunfthaus etc.).

Nahe der Burg Falkenstein im Harz liegt die Rügegerichtshütte Volkmannrode, die heute noch besichtigt werden kann und neben der sich eine jahrhundertealte Linde befindet. Die Ersterwähnung des Gerichts datiert von 1489; das Dorf Volkmannrode war zu dieser Zeit bereits wüst, trotzdem trat das Gericht an althergebrachter Stelle zusammen. Das gezeigte Gebäude stammt vermutlich aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts und besteht aus einem geschlossenen Teil und einem offenen Vorbau (»Gerichtslaube«). Die in Sachsen und Schlesien als »Gerichtskretscham« bezeichneten Gebäude weisen ebenfalls gelegentlich Merkmale des Übergangs von der offenen bzw. halboffenen zur geschlossenen Bauweise auf.

HEINER LÜCK, Ein frühneuzeitlicher Gerichtsbau in der Heimat des Sachsenspiegels: Die Rügegerichtshütte zu Volkmannrode, in: Festgabe zum 65. Geburtstag von Claudio Soliva, Zürich 1994, 147–159.

»Hollerkapelle« in Ockstadt (267)

Die Kapelle nahe Ockstadt (bei Friedberg) wurde 1722 aus den Trümmern der 1645 zerstörten Kirche von Hollar erbaut; als Wüstungskirche des früheren Dorfes Hollar diente sie noch lange nach dessen Ausgehen als Gerichtsstätte.

FRÖLICH (Nr. 7) 112 und Abb. 9; J. B. RADY, Chronik von Ockstadt, Friedberg 1893, 3 f., 12, 75, 124.

Die Alte Berliner Gerichtslaube in Potsdam (82)

Im Park des Schlosses Babelsberg befindet sich heute die Alte Berliner Gerichtslaube aus dem 13. Jahrhundert, die 1869 beim Bau des Roten Rathauses an ihrem ursprünglichen Standort abgebrochen worden war. 1871 wurde sie von Kaiser Wilhelm I. in Babelsberg in ursprünglicher gotischer Fassung wiedererrichtet. An einem Eckpfeiler ist ein »Kaak« angebracht (die Figur in Form eines kauernenden Vogels), der die Stelle des Prangers markiert.

Dumont Kunstführer Potsdam, 170.

Erbacher Pranger (268)

Am alten Rathaus in Erbach im Odenwald, dem heutigen Tourismus-Büro, befinden sich die Reste der ehemaligen Prangerkette mit Halseisen; der rechteckige Auftrittstein ist vorgelegt, über dem Pranger ist das Stadtwappen angebracht. Auch ein öffentliches Maß (die eiserne Elle mit 64,7 cm) ist am benachbarten Bogenpfeiler noch erhalten.

HEINRICH RIEBELING, Historische Rechtssymbole in Hessen. Ein topographisches Handbuch zur Rechtsgeschichte, Dossenheim/Heidelberg 1988, 64, 79; HEINRICH GRUND, Hessische Rechtsdenkmäler, in: Volk und Scholle 13 (1935) 327–330.

Die Bese Herbeg in Braunfels (10)

Im Tordurchgang des Schlosses Braunfels befindet sich eine Arrestzelle (bezeichnet auch als Käfigpranger oder »Narrenhäusl«). Am Tor ist noch heute eine eingeritzte Inschrift gut lesbar: HE HEIST ZVR BESE HERBEG/HEOTE DIG DAS DV NEIT HERIN KOMT/KOM DV HERIN

DAS WERT DIR SVR GNVCT/WERREN DAS DV WIDER HERVD KEOMT (Hier heißt's zur Bösen Herberge/hüte dich dass du nicht herein kommst/kommst du herein das wird dir sauer genug/werden dass du wieder heraus kommst).

Marktzeichen von Neuenbürg (178)

An der Straße nach Pforzheim in Neuenbürg im Schwarzwald findet sich an einer Mauer das Bild eines Handschuhs bzw. einer Schwurhand. Ursprünglich war der Königshandschuh, der am Marktkreuz befestigt war, Zeichen für Marktrecht, Marktfrieden, Marktfreiheit.

FRÖLICH (Nr. 2) 97, Tafel II, Nr. 7.

Marktkreuz von Erlenbach (166 f.)

Das Marktkreuz in Erlenbach am Main trägt als Zeichen für Marktfreiheit und Marktfrieden Königshandschuh und Schwert. Eine später angebrachte Inschrift besagt: »Dieses Wahrzeichen erinnert an die Verleihung des Rechts eines freien Reichsdorfes mit eigener Gerichtsbarkeit durch Kaiser Friedrich Barbarossa als Anerkennung für die von der Gemeinde Erlenbach bewiesene Treue in schwerer Zeit.«

FRÖLICH (Nr. 2) 95.

Das Sühnekreuz in Niedermörlen (185)

Das Sühnekreuz aus Sandstein, das heute direkt an der Mauer neben der Kirche steht, erzählt die Geschichte eines Mordes. Beide Flächen tragen Inschriften: die Rückseite einen Text aus dem Buch Hiob, Kapitel 14 (über die Nichtigkeit des menschlichen Lebens); auf der Vorderseite (Anfang und Jahreszahl fehlen) findet sich folgender Text: »Den 15. August (1698) nachmittags zwischen zwei und drei Uhr ist hier



an dieser Stelle der ehrsame Bürgr und Handelsmann ... nachdem er eine Reise nach ... (getan), durch einen Meuchelmörder, so in ... sich zu ihm geselet, hinterrücks auf den Kopf gehauen und noch ... geschossen worden, aber noch drei Stunden gelebt, seine Seele in Gotes Hand, die Rach aber Gott und der Oberkeit befohlen, darauf er im 43. Jahr seines Leben ... verstorben.«

FRÖLICH (Nr. 16); HEINRICH RIEBELING, Steinkreuze und Kreuzsteine in Hessen. Ein topographisches Handbuch zur rechtlichen Volkskunde, Dossenheim/Heidelberg 1977, 147; K. NAHRGANG, Das Mordkreuz von Niedermörlen, in: Friedberger Geschichtsblätter 14 (1939/42) 346–348.

Die Justitia von Görlitz (73)

Auf der Treppe des Alten Rathauses von Görlitz symbolisiert die Justitia-Figur nicht nur Stadtrecht und Gerichtsbarkeit, sondern weist auch auf den Ort des Gerichts hin.

Brückenmännchen von Regensburg (66)

Auf der Steinernen Brücke über die Donau ist heute (nach einem Standortwechsel) das so genannte »Brückenmännchen« zu sehen. Es gab und gibt unterschiedliche Deutungsversuche für die Statue (u. a. Brückenfreiheit, Marktfreiheit); Frölich ging später von seiner ursprünglichen Meinung ab und schrieb der Figur keine rechtliche Bedeutung zu.

FRÖLICH (Nr. 5) 144; B. HANFTMANN, Vom Regensburger Brückenmandl, in: Verh. des Histor. Vereins für Regensburg und Oberpfalz 85 (1935) 294–298.



Der Galgen von Bergen-Enkheim (27)

Am Fuß der Berger Warte (Bad Vilbel/Bergen-Enkheim) war – noch zu Frölichs Zeiten – der Rest eines Galgens zu sehen; dieser ist heute nicht mehr vorhanden, nur der Straßenname »Am Galgenfeld« erinnert an die Richtstätte.

Der Galgen von Beerfelden (13)

Der besterhaltene »dreischläfrige« Galgen Deutschlands, 1550 errichtet, 1597 erneuert, diente der Gerichtsbarkeit des Zentgerichts Beerfelden im Odenwald. Das Steinkreuz unter der Linde war der Standort der zum Tode Verurteilten beim Empfang der Sterbesakramente. Die letzte Hinrichtung fand im Jahr 1804 statt, eine Zigeunerin wurde wegen Diebstahls eines Huhns und zweier Laibe Brot hingerichtet.

FRÖLICH (Nr. 3) 35, Abb. 41; FRÖLICH (Nr. 12) 100, Anm. 126; RIEBELING, Rechtsmale, 43, Abb. S. 54.

Der Galgen von Münzenberg (21)

Der Galgen befindet sich südwestlich der Stadt Münzenberg/Wetterau, ostwärts der Landstraße L 3135 nach Rockenberg und hat auch der Flurbezeichnung »am Galgen« ihren Namen gegeben, an der die Galgenstätte des Gerichts Münzenberg, Oberhörgerm und Eberstadt lag. Er besteht aus zwei aus Bruchsteinen gemauerten Ständern, im Sockel rechteckig, nach oben sechs-

eckig, Abstand der Säulen zueinander 3,80 m. In neuerer Zeit ist ein hölzerner Querträger wieder eingefügt worden.

FRÖLICH (Nr. 3) 36, Abb. 51; RIEBELING, Rechtsmale, 41, Abb. S. 55; HEINRICH GRUND, Hessische Rechtsdenkmäler, in: Volk und Scholle 13 (1935) 267.

Der Galgen in Wörth am Main (17)

Der Galgen besteht aus zwei Säulen aus Mainsandstein mit aufgesetzten Kugeln. An der linken Säule ist die Lücke zu erkennen, in die der Firstbalken eingesetzt wurde.

C. SPIELMANN, Geschichte von Nassau II, Montabaur 1926, 330-331; FRÖLICH (Nr. 3), 36 f., Abb. 44; GRUND, Hessische Rechtsdenkmäler, 268.

Der Galgen von Kleinheubach (38)

Auf einer Anhöhe über dem Main steht noch heute ein Galgen, errichtet im Jahre 1561 als Zeichen des Centgerichts der Grafen von Erbach (1560-1721). Vermutlich wurde 1616 an Stelle des Holzgalgens ein Galgen mit 3 Steinsäulen errichtet, die oben mit Holzbalken verbunden waren. 1619 fand die erste Hexenhinrichtung unter dem Galgen statt: Dabei wurden 48 Angeklagte enthauptet und anschließend verbrannt. Heute steht lediglich noch eine Steinsäule dieses Galgens.

FRÖLICH (Nr. 3) 35, Abb. 45; Frankfurter Generalanzeiger Nr. 295 vom 18.12.1935, 6.

